



**Aktenzeichen: Pet** [REDACTED]

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Erweiterung der Sonderrechte des gelben Blinklichts (§§ 35, 38 Straßenverkehrs-Ordnung) auf die Krankenförderung gefordert, um vor außerordentlichem Fahrverhalten zu warnen, zum Beispiel unerlaubtes/unerwartetes Stehen, langsames Fahren oder über eine Gefährdung der Insassen zu warnen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die ambulante Betreuung innerhalb des Gesundheitswesens immer mehr an Bedeutung gewonnen habe. Dadurch seien mehr und mehr Strecken mittels Krankentransport zurückzulegen. Insbesondere sei aufgrund der hohen Anzahl von bettlägerigen Schwerkranken eine sorgsamere Beförderung notwendig. Als Funkkennwort zur Abstimmung mit anderen Rettungskräften sei das Wort „Nandu“ geeignet, um auf die äußerst sensible Form des Krankentransports aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 32 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass das gelbe Blinklicht aus § 38 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ein Gefahrzeichen ist, das grundsätzlich nur von den in § 52 Absatz 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genannten Fahrzeuge in den von § 38 Absatz 3 StVO genannten Fällen geführt werden darf.

Unter der Voraussetzung, dass Krankbeförderung und Krankentransport synonym verwendet werden, dürfen nach § 52 Absatz 3 Nr. 4 StVZO Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind, mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein. Zusätzlich dürfen diese Kraftfahrzeuge (§ 52 Absatz 11 StVZO) zu Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einem Heckwarnsystem bestehend aus höchstens drei Paar horizontal nach hinten wirkenden Leuchten für gelbes Blinklicht ausgerüstet sein. Die Warnleuchten für gelbes Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung müssen:

1. nach der Kategorie X der Nummer 1.1.2 der ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Warnleuchten für Blinklicht für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (BGBl. 1994 II S. 108) bauartgenehmigt sein,
2. synchron blinken und
3. im oberen Bereich des Fahrzeughecks symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse angebracht werden. Die Bezugsachse der Leuchten muss parallel zur Standfläche des Fahrzeugs auf der Fahrbahn verlaufen.

Das Heckwarnsystem muss unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet werden können und darf nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit betrieben werden. Der Betrieb des Heckwarnsystems ist durch eine Kontrollleuchte im Fahrerhaus anzuzeigen. Es ist ein deutlich sichtbarer Hinweis anzubringen, dass das Heckwarnsystem nur zur Absicherung der Einsatzstelle verwendet wird und das Einschalten nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit erfolgen darf.

Für diese Kraftfahrzeuge besteht also die Möglichkeit der in der Petition geforderten Absicherung im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit bereits in der aktuellen Fassung der StVZO.



Alle Kraftfahrzeuge, die zur Krankenförderung oder zum Krankentransport eingesetzt werden, können neben der vorgeschriebenen Warnblinkanlage zur Absicherung zusätzlich mit innen oder außen fest angebrachten Warnleuchten nach § 53a Abs. 3 StVZO (nach § 22a StVZO bauartgenehmigungspflichtig in Verbindung mit den Technischen Anforderungen Nummer 20) ausgerüstet werden. Die Anzahl, Ausrichtung und Lichtstärke dieser Warnleuchten ist in der StVZO (in Verbindung mit den Technischen Anforderungen) nicht eingeschränkt worden.

Somit besteht aus technischer Sicht für Kraftfahrzeuge zur Krankenförderung oder zum Krankentransport in allen Fällen bereits in der aktuellen Fassung der StVZO die Möglichkeit der in der Petition geforderten zusätzlichen Absicherung.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass das Anliegen der Petition in Teilen der derzeitigen Rechtslage entspricht. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.